

Bundesland

Steiermark

Titel

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Juli 2007 über die Festlegung von Leistungen, Leistungsentgelten, Ab und Verrechnungsmodalitäten und sonstigen Rahmenbedingungen für Pflegeheime nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz (SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung – LEVO-SHG)

Stammfassung: LGBl. Nr. 68/2007

Novellen: (1) LGBl. Nr. 6/2009

Text

Auf Grund der §§ 13 Abs. 1 und 13a Abs. 5 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 29/1998, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 27/2007, wird verordnet:

§ 1

Regelungsgegenstand

(1) Diese Verordnung regelt hinsichtlich des Betriebes von Pflegeheimen

1. in Anlage 1 die von stationären Einrichtungen zu erbringenden Leistungen (Leistungskatalog),
2. in Anlage 2 die vom Sozialhilfeträger zu gewährenden Leistungsentgelte (Entgeltkatalog),
3. in Anlage 3 die Ab und Verrechnungsmodalitäten zwischen dem Sozialhilfeträger und der Einrichtung und
4. in Anlage 4 die sonstigen Rahmenbedingungen.

(2) Die Anlagen 1 bis 4 werden durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Die Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden

1. beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für rechtliche Angelegenheiten der Sozialhilfe zuständigen Stelle;
2. bei den Bezirksverwaltungsbehörden.

(3) Einrichtungen, die über eine Bewilligung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für stationäre Einrichtungen (z. B. nach dem Steiermärkischen Krankenanstaltengesetz) verfügen, sind dann als geeignet anzusehen, wenn sie die Leistungen gemäß der Betriebsbewilligung erbringen. Die Anlagen 3 und 4 gelten sinngemäß.

§ 2

Verfahrensbestimmungen

(1) Im Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 SHG ist festzustellen, ob

1. der Hilfeempfänger/die Hilfeempfängerin seinen/ihren Lebensbedarf auf Grund der Pflege und Betreuungsbedürftigkeit auch im Zusammenhang mit einer psychiatrischen Erkrankung in sonst keiner anderen zumutbaren Weise decken kann als in Form einer Pflegeheimunterbringung, allenfalls mit Gewährung eines "Psychiatriezuschlages",
2. der Lebensbedarf durch eine häusliche Versorgung, Betreuung und Pflege mit allen sonst vorhandenen alternativen Versorgungsangeboten, wie beispielsweise durch (psychosoziale) mobile oder ambulante Dienste, Hauskrankenpflege, Essen auf Rädern und dergleichen, gesichert werden kann und
3. der Lebensbedarf in Form einer anderen stationären Versorgung (beispielsweise in einer Einrichtung der Behindertenhilfe für psychiatrisch beeinträchtigte Menschen mit Behinderung, mit "Betreutem Wohnen", mit speziellen "betreuten Wohngemeinschaften" oder in anderen sonst geeigneten Einrichtungen wie Sonder oder Rehabilitationskrankenanstalten) sichergestellt werden kann.

(2) Für die Zuerkennung des Psychiatriezuschlages ist als Zuweisungskriterium eine fachärztlich diagnostizierte psychiatrische Diagnose notwendig, wie beispielsweise:

1. Schizophrenie, schizoaffektive Erkrankungen,
2. Intelligenzminderung (Oligophrenie),
3. organische oder psychiatrische Störungen nach chronischem Suchtmittelmissbrauch,
4. bipolare Störungen,
5. hirnorganische Psychosyndrome,
6. Depressionen,
7. Wahnerkrankungen und
8. Persönlichkeitsstörungen.

(3) Kein Zuschlag wird gewährt, wenn

1. eine altersbedingt demenzielle Erkrankung,
2. eine akute Suchterkrankung,
3. ein Mini Mental State Examination Wert unter 17 im Screening vorhanden ist oder
4. nur vorübergehende, tägliche (mit leichten oder mittelgradigen Episoden), kurzfristige Stimmungsschwankungen oder Verhaltensauffälligkeiten, die in Ausprägungsgrad und Intensität nicht als psychiatrische Erkrankung zu werten sind,

vorliegen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 26. Juli 2007, in Kraft.

§ 4 (1)

Inkrafttreten von Novellen

Die Neuerlassung der Anlagen 1 und 2 durch die Novelle LGBl. Nr. 6/2009 tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.